



Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

Gulbener Str.24
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Grobe

Gesch-Z.: 33

Hausruf: 0355 7828-218

Fax: 0355 7828-191

Internet: www.LBV.Brandenburg.de

«Verwaltung»

«Bürgermeister»

«Strasse»

«PlzOrt»

Cottbus, 05. 01. 2006

**Rundschreiben des LBV Nr.: 3/14/05
Bund/Land-Programm
Maßnahmen der Sozialen Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Basis einer Prüfung durch den Landesrechnungshof geben wir Ihnen die Prüfergebnisse mit der Bitte um weitere Beachtung im Verfahren zur Kenntnis.

**Verstöße der Zuwendungsempfänger bei Zahlungen an Freiberuflich Tätige
wegen geförderter Planungsleistungen**

Schließen Auftragsgeber und –nehmer einen schriftlichen Vertrag über eine bestimmte entgeltliche Leistung, muss das Honorar nach § 4 Abs. 1 HOAI schriftlich vereinbart werden. Dieses Schriftformerfordernis ist gemäß § 126 BGB nur gewahrt, wenn der Vertrag von beiden Parteien auf derselben Urkunde unterzeichnet ist.

Durch fehlende schriftliche Verträge können die Städte in eine ungünstige Verhandlungsposition gegenüber den freiberuflich Tätigen geraten, da viele Fragen zur Art des Auftrags, des Urheberrechts u.ä. nicht immer eindeutig geregelt sind. Darüber hinaus ist fraglich, inwieweit mit dieser Art der Auftragserteilung tatsächlich (immer) eine wirksame Grundlage zur Zahlung von Vergütungen an die Planer geschaffen wurden.

Die Bestimmungen der HOAI sind einzuhalten. Dabei können die Honorare gemäß § 42 Abs. 2 der HOAI auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskataloges frei vereinbart werden. Auf eine schriftliche Fixierung der Abreden der Zuwendungsempfänger mit den Planern ist zu achten (Schriftformerfordernis gem. § 4 HOAI; § 126 BGB). Ohne Vorlage eines

Vertragswerks dürfen Zuwendungen nicht ausgereicht werden. Das Risiko unwirksamer Vereinbarungen z.B. aufgrund versteckten Dissenses und damit nicht vorliegender Voraussetzungen für den Mittelabruf durch die Zuwendungsempfänger kann damit verringert werden.

Fehler bei der Vertragsdurchführung

Mit Ablauf der Vertragsfrist tritt grundsätzlich die Fälligkeit der Werkleistung ein. Der Auftragnehmer kommt gem. § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB in Verzug, wenn für die Erbringung der Leistung vertraglich eine Zeit nach dem Kalender bestimmt war. Hier besteht die Möglichkeit der Mahnung bzw. Kündigung. Eine Vertragsstrafe sollte vereinbart werden.

Es ist auf die zeitgerechte Erledigung der Vertragspflichten durch die Planer zu achten und etwaige Forderungen rechtzeitig geltend zu machen, um den entsprechenden Landesanteil zu mindern.

Prüffähige Schlussrechnungen

Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 8 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem Vertrag unter besonderer Berücksichtigung der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Die Abrechnung muss demnach nachvollziehbar und genau sein und sich aus den Positionen geleistete Arbeitszeit/Stundenlohn, Material und Fahrtkosten zusammensetzen. Ist eine Rechnung danach nicht prüffähig, ist sie auch nicht zur Zahlung fällig.

Zukünftig sind nur noch Honorarschlussrechnungen anzuerkennen, die alle Angaben enthalten, die zur objektiven Beurteilung dienen, ob das geltend gemachte Honorar den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend abgerechnet wurde. Dementsprechend können nicht fällige Rechnungen als nicht zuwendungsfähig anerkannt werden (Nr. 7.2. der ANBestG zu § 44 der LHO).

Vergütung der Aufträge

Fällig sind nur solche Vergütungsforderungen, bei denen der freiberuflich Tätige die zugrundeliegenden Leistungen vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt hat.

Mündliche Auftragserteilungen sind zu vermeiden. Sollte der Auftragnehmer bereits umfangreiche Vorarbeiten erbringen, bevor das Honorar tatsächlich schriftlich vereinbart wird, handelt er auf eigenes Risiko. Bei mündlich geschlossenen Verträgen sind der Umfang des Auftrages und die Kosten für Vorarbeiten durch den Planer zu belegen.

Gemäß Nr. 1.7 der NBest-Städtebau zu § 44 der VV-LHO dürfen Zahlungen vor Empfang der Gegenleistungen nur bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Es sind nur Leistungen zu vergüten, die vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt wurden.

Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen durch den Auftraggeber sind im Werkvertragsrecht grundsätzlich nicht zu leisten, es sei denn, die Parteien haben diese bei Auftragserteilung vereinbart, § 632 a BGB i.V.m. § 8 Abs. 2 der HOAI.

Der Auftragnehmer soll mit den Abschlagszahlungen grundsätzlich einen Ausgleich für seine Vorleistungen erhalten. Dabei sind die Leistungen, für die eine Abschlagszahlungen verlangt wird, nachzuweisen.

Bei Abschlagszahlungen für Teilleistungen sind deren Nachweise vorzulegen und die Prüfung ist mittels Vermerk aktenkundig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(gez. Pfaff)

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)